Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0871

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0375/SE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Sweden) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20240871.DE

1. MSG 201 IND 2023 0375 SE DE 18-09-2023 27-03-2024 SE ANSWER 18-09-2023

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Landsbygds- och infrastrukturdepartementet, Regeringskansliet

4. 2023/0375/SE - X60M - Tabak

5.

6. Schweden möchte sich zunächst bei der Kommission für ihre Stellungnahmen bedanken.

Verweise auf den für Lebensmittel geltenden EU-Rechtsrahmen

Im alten Lebensmittelgesetz (1971:511) waren Schnupftabak und Kautabak in
dem Begriff „Lebensmittel“ enthalten. Das aktuelle Lebensmittelgesetz (2006:804) trat
2006 in Kraft. In der ursprünglichen Fassung von Abschnitt 3 wurden Schnupftabak- und Kautabak u. a. als
Lebensmittel behandelt. Trotz der Tatsache, dass Tabakerzeugnisse
von der EU-Definition von Lebensmitteln ausgeschlossen sind, war die schwedische Regierung der Ansicht, dass
Es starke Gründe für die Anwendung der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch auf Schnupftabak
und Kautabak gab. Die schwedische Regierung vertrat ferner die Auffassung, dass dies aus gesetzgeberischer Sicht
gelöst werden könnte,
indem die Bestimmungen des Rechts allgemein auch auf
Solche Produkte anwendbar sind (Regierungsvorlage 2005/06:128, S. 195).
Am 1. Januar 2023 wurde das Lebensmittelgesetz so geändert, dass schnupftabakähnliche
Produkte in Abschnitt 3 aufgenommen wurden. „Schnupftabakähnliche Erzeugnisse“ bezeichnet sowohl tabakfreie
Nikotinprodukte als auch tabakfreie und nikotinfreie Produkte. Wichtig ist, dass
das Erzeugnis in einer Weise verwendet wird, die dem Schnupftabak entspricht, der aus Tabak besteht
(Regierungsvorlage 2021/22:200 Seite 289–290). Die Änderung wurde vorgenommen, um sicherzustellen, dass die
Regelung
dieselbe wie für Schnupftabak und Kautabak ist, und dass die entsprechenden Anforderungen
unter anderem in Bezug auf Handhabung, Hygiene und Etikettierung,
auch für schnupftabakähnliche Produkte gilt (Regierungsvorlage 2021/22:200, S. 220). Indem
schnupftabakähnliche Produkte als Lebensmittel behandelt werden, fallen sie unter
der Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes und die Produkte können national geregelt werden,
auf der Grundlage der Zulassungen im Lebensmittelgesetz und in der Lebensmittelverordnung
(2006:812). Die Tatsache, dass ein Erzeugnis als Lebensmittel behandelt wird, bedeutet jedoch nicht,

dass das Erzeugnis auch als Lebensmittel im Sinne des Unionsrechts anzusehen ist.
Die Tatsache, dass schnupftabakähnliche Produkte keine Lebensmittel darstellen, wurde durch
die schwedische Regierung bei den Vorbereitungsarbeiten für das Lebensmittelrecht (Regierungsvorlage 2021/22:200
S. 220-223) deutlich gemacht. Die schwedischen Behörden teilten außerdem mit, dass
schnupftabakähnliche Produkte nicht als Lebensmittel gelten (Beschluss der schwedischen Lebensmittelbehörde
In Bezug auf die Position von tabakfreien schnupftabakähnlichen Erzeugnissen,
Ref. 2019/00929). Die Tatsache, dass schnupftabakähnliche Produkte keine Lebensmittel sind, wird auch
extern gegenüber Verbrauchern und Unternehmern u. a.
Über die Website der schwedischen Lebensmittelbehörde kommuniziert.
Zusammenfassend hat Schweden seit 2006 eine technische legislative Lösung, die
bedeutet, dass Schnupftabak und Kautabak als Lebensmittel für diese Erzeugnisse behandelt werden,
Die den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes unterliegen. Am 1. Januar 2023
wurden schnupftabakähnliche Produkte hinzugefügt, damit die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch
auf diese Produkte anwendbar sind. Die Behandlung von Produkten als Lebensmittel
bedeutet nicht, dass die Erzeugnisse Lebensmittel im Sinne der EU darstellen,
und auch nichtm dass sich das Verhältnis zum Lebensmittelrecht geändert hat.
Da schnupftabakähnliche Produkte keine Lebensmittel sind, gelten die Verfahren
für Nichteinhaltung der Lebensmittelvorschriften nicht für
solche Produkte. Schwedens Anlaufstelle für das Schnellwarnsystem
für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) wurde darüber informiert. Schweden ist positiv
In Bezug auf diese Klarstellung, da die Kommission zuvor drei
RASFF-Notofozierungen aus Deutschland zu tabakfreien Schnupftabak, der
Nikotin enthält (RASFF 2020.5422, RASFF 2020.5424 und RASFF 2020.5429), validiert hat.

Nach EU-Recht zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe

Schnupftabakähnliche Produkte fallen nicht unter die Bestimmung in Abschnitt 4 des notifizierten
Entwurfs. Somit regeln die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs nicht, welche Lebensmittelzusatzstoffe
in schnupftabakähnliche Produkte aufgenommen werden dürfen.
Die in Schnupftabak und Kautabak zugelassenen Zusatzstoffe wurden national geregelt,
noch bevor Schweden der EU beigetreten ist. Da diese Substanzen in der Regel
dieselben sind wie die in Lebensmitteln verwendeten, hat Schweden beschlossen, sich auf bestimmte Teile der
Lebensmittelgesetzgebung zu beziehen, trotz der Tatsache, dass Schnupftabak und Kautabak an sich keine Lebensmittel
sind.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu